

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Zum Geleit!

Aus Anlaß der Verleihung des Gemeindewappens an die Gemeinde Hinzenbach möchte ich als Gemeindereferent der OÖ. Landesregierung der Gemeinde und ihren Bewohnern meine herzlichsten Glückwünsche entbieten. Es seien mir im Zusammenhang mit der Wappenverleihung aber auch einige Bemerkungen über die Bedeutung und Aufgabenstellung der Gemeinde gestattet:

Die Gemeinden haben als erste politische Körperschaft in Österreich durch ein hohes Maß an Selbstbestimmung der Gemeindebürger die demokratische Staatsordnung schon im 19. Jahrhundert eingeleitet. Im provisorischen Gemeindegesetz von 1849 kam dies in dem programmatischen Satz zum Ausdruck: »Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde«. Die heute österreichische – in Europa einzigartig dastehende – Gemeindeautonomie hat aber erst mit der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 ihren Abschluß und Höhepunkt gefunden. Auf dem Boden dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze hat im Jahre 1965 der OÖ. Landtag eine neue Gemeindeordnung verabschiedet und am 21. März 1979 diese Gemeindeordnung novelliert. Eine weitere kleinere Novelle wird noch in dieser Gesetzgebungsperiode 1985 beschlossen werden.

Mit diesen Novellierungen konnte eine weitere Verstärkung der Demokratisierung in unseren Gemeinden erreicht werden, wobei vor allem mehr direkte Mitbestimmung der Gemeindebürger an den Problemen und Aufgaben in den Gemeinden und mehr Information der Gemeindebürger von seiten der Gemeindefunktionäre als besonderer Fortschritt hervorzuheben ist.

In diesem Sinne gebe ich abschließend meiner Hoffnung Ausdruck, daß sich die Gemeinde Hinzenbach auch weiterhin durch eine gute Zusammenarbeit der Gemeindevertreter gedeihlich weiterentwickeln möge.

Dr. Karl Grüner
Landeshauptmann-Stellvertreter